**Stellungnahme zur Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in Bezug auf die Arbeitszeit der Musikschullehrer**

Zu § 46c Abs. 1 a)

Die Berechnung der Jahresstunden für die Unterrichtsverpflichtung, die sich am Jahresarbeitszeitmodell für Pflichtschullehrer orientiert, ist zwar nachvollziehbar, allerdings stellt die errechnete Öffnungszeit der Schulen von 185 Tagen im Jahr einen Durchschnittswert dar, die sich daraus ergebenden 37 Schulwochen werden im Gegensatz zu dem Pflichtschullehrermodell jedoch nicht jährlich dem Kalender angepasst, sondern als fixe Jahresnorm vorausgesetzt.

Es entsteht der Eindruck, dass nicht berücksichtigt wurde, dass für den Stundenplan (vor allem) der (teilzeit- oder an mehreren Schulen beschäftigten) Musikschullehrer nicht die Schulwochen, sondern die einzelnen Wochentage relevant sind, und dass sich, bedingt durch die Verteilung der Feiertage auf die verschiedenen Wochentage, 37 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr an manchen Wochentagen niemals ausgehen werden:

Heuer zum Beispiel gibt es zwar 39 Schulwochen, aber nur 36 Montage, 36 Dienstage, 37 Mittwoche, 35 Donnerstage und 38 Freitage. Eine Unterrichtsverpflichtung von 999 Stunden (27 Stunden Lehrverpflichtung x 37 Schulwochen) wäre heuer daher sogar für einen vollbeschäftigten Musikschullehrer, der an jedem Wochentag unterrichtet, an regulären Schultagen unmöglich zu erbringen!

Außerdem ist Gruppen- und Ensembleunterricht mit 2 bis 8 Schülern weit unterbewertet, solang er bezüglich der Arbeitsbelastung - vor allem hinsichtlich der vielfachen pädagogischen und administrativen Vorbereitung - dem Einzelunterricht gleichgestellt wird. Die scheinbar willkürliche Grenze von 9 Schülern trägt der durchschnittlichen Größe beispielsweise eines Kammermusikensembles oder einer Popband (mit wahrscheinlich rund 4 bis 7 Teilnehmern) in keinster Weise Rechnung.

Zu § 46c Abs. 1 b) und c)

Im Gegensatz zu den ‚A-Topf-Stunden' ist die Berechnung der Jahresstunden der Töpfe B (473) und C (296) nicht nachvollziehbar: Weder dividiert durch die 37 Schulwochen, noch durch die Anzahl der 52 Wochen pro Jahr ergeben sich 8 Wochenstunden Vor- und Nachbereitung und 5 Wochenstunden sonstige Tätigkeiten – schon gar nicht für jene Kollegen, die noch im ‚alten' L-Schema angestellt sind (mit 519 B- und 324 C-Topf Stunden).

Vielmehr scheint der Ausgangpunkt der Festsetzung der Jahreswochenstunden, mit 27 Stunden Lehrverpflichtung, 8 Stunden Vor- und Nachbereitung und 5 Stunden sonstigen Verpflichtungen, die eine 40-Stunden-Woche ergeben, eine eher fiktive Annahme zu sein, und die konkrete Berechnung der beiden Töpfe eine ziemlich willkürliche. Jedenfalls geht es offensichtlich nicht um eine realistische Einschätzung unserer Arbeitszeit, wenn L-Schema-Lehrern für weniger Unterrichtsstunden mehr Vorbereitungszeit zugeschrieben wird.

Da Musikschullehrer während der Schulzeit jedoch offenbar nicht nur in der Praxis, sondern auch in der Theorie weit mehr als 40 Stunden pro Woche arbeiten, wird es vor allem saisonbedingt (wie zum Beispiel vor Weihnachten oder am Schulschluss) knapp werden, wenn die nunmehr ‚offizielle' Wochenarbeitszeit 48 Stunden nicht übersteigen soll…

Außerdem stehen die großzügig anberaumten dokumentationspflichtigen Jahresstunden für die sonstigen Tätigkeiten in krassem Missverhältnis zur nicht nachweisbaren, sparsam vorgesehenen, für einen qualitativ hochwertigen Unterricht jedoch entscheidenden Vor- und Nachbereitungszeit – vor allem solange der B-Topf nicht ausschließlich der Unterrichtsvorbereitung gewidmet wird, sondern auch noch administrative Tätigkeiten (von den lächerlichen 5 C-Topf-Stunden für administrative Aufgaben abgesehen) und die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen beinhaltet (Abs. 3) – was unbedingt bereinigt gehört.

Zu § 46c Abs. 4

Bei den kulturellen Aktivitäten muss dringend zwischen pädagogischer und künstlerischer Tätigkeit, sowie zwischen außerschulischen und Musikschulveranstaltungen differenziert werden: Die Formulierung „öffentliche Auftritte … und ähnliche Bereicherungen des kulturellen Lebens in den Gemeinden" darf keinesfalls dazu führen, einen Musikschullehrer (ohne extra Bezahlung) zur konzertierenden Teilnahme etwa an politischen oder Vereins-Veranstaltungen oder zur Mitwirkung in einem Orchester oder Chor der Gemeinde heranzuziehen – das wäre schlicht und einfach unverschämt!

Problematisch ist außerdem die „zeitgerechte" Festsetzung, beziehungsweise „im Einzelfall" mögliche Anordnung der sonstigen Tätigkeiten durch den Schulerhalter: Statt – beziehungsweise vielmehr zusätzlich zu – der Absprache mit der Musikschulleitung sollte das Einvernehmen mit dem betroffenen Musikschullehrer nach Maßgabe der zum jeweiligen Termin oder Anlass einsetzbaren Schüler angestrebt und festgeschrieben werden, um die organisatorische Machbarkeit und pädagogische Sinnhaftigkeit zu gewährleisten.

Zu § 46c Abs. 7

Wenn die Unterrichtsverpflichtung aller Musikschullehrer, die die Jahresstunden für die sonstigen Tätigkeiten nicht erbringen konnten, im darauf folgenden Schuljahr um 2 Wochenstunden angehoben werden soll: Wo wollen die Schulerhalter dieses zusätzliche Kontingent hernehmen, das nicht nur von der Nachfrage der ‚Kunden', sondern auch von der Gesamtstundenanzahl der Musikschulen abhängt – solange viele Schulen beziehungsweise Gemeinden (je nach politischer Orientierung) um jede geförderte Stunde kämpfen müssen? Vor allem, wohin mit den neuen Schülern oder Ensembles ein Schuljahr später, wenn der jeweilige Lehrer womöglich seine C-Topf-Stunden erbracht hat und wieder im Ausmaß seiner ursprünglichen Lehrverpflichtung unterrichtet? Oder ist diese Maßnahme gar so zu verstehen, dass man bei einmaligem Nichterreichen für den Rest seiner Unterrichtstätigkeit auf 29 Stunden (beim Lohn von 27 Stunden) bleiben soll?!

Angesichts dieser Regelung drängt sich jedenfalls unwillkürlich die Assoziation der ursprünglich diskutierten Erhöhung der Lehrverpflichtung auf 29 Wochenstunden auf…

Zu § 46c Abs. 9

Die Regelung der Vergütung von Mehrdienstleistungen ist ebenso fragwürdig: Gerade der Zeitaufwand von zur Auftrittsvorbereitung zählenden zusätzlichen Proben, Instrumententransporten, Programm-absprachen und sonstigen organisatorischen Tätigkeiten, aber auch eines nachträglichen Verfassens von Zeitungsberichten oder Bearbeitens von Fotos, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen, lässt sich schwer genau vorhersehen. Wenn die sonstigen Tätigkeiten jedoch erst im Nachhinein abgerechnet werden können, können potentielle Überstunden kaum im Vorhinein angeordnet werden. Abgesehen davon kenne ich keinen Dienstgeber, der nicht eher schlecht vorbereitete Schüler oder sogar abgesagte Veranstaltungen – die ohnehin nur dem Lehrer schaden – in Kauf nehmen würde, als Überstunden zu bezahlen.

--

Zusätzlich ist festzuhalten, dass zumindest im Fach Korrepetition (Klavierbegleitung) oder im Fall einer Mitwirkung in einem Schülerensemble das (in der Gesetzesnovelle nicht einmal erwähnte) eigene Üben als Teil der unmittelbaren Unterrichts- und Auftrittsvorbereitung anerkannt und berücksichtigt werden müsste, das selbstverständlich auch in weniger offensichtlichen Zusammenhängen in einem nicht unbeträchtlichen Ausmaß zur regelmäßigen „Vor- und Nachbereitung" zählt – von gezielter Literaturerarbeitung bis zu allgemeiner musikalisch-technischer ‚Fitness', die für die als Lehrer ausgeübte Vorbildwirkung unerlässlich ist!

Zu § 46f Abs. 7

Warum es nicht möglich ist, die Einteilung in Gebührenstufen der Reisegebührenvorschrift des Bundes (die sich an den Entlohnungsgruppen l1 bis l3 orientiert) auf die Musikschullehrer anzuwenden, das Entlohnungsschema der Musikschullehrer (ms1 bis ms4) an diese Tarife anzupassen, oder die Gebührensätze unserer Reisegebühren in einem eigenen Absatz oder überhaupt einem eigenen Gesetz zu regeln, ist – ohne juristische Vorbildung – nicht verständlich.

In der Praxis hat diese Regelungslücke dazu geführt, dass – falls überhaupt Reisegebühren bezahlt wurden – für alle Musikschullehrer ungeachtet ihrer Einstufung der niedrigste Tarif herangezogen wurde. Da es nur in einem sehr geringen Prozentsatz niederösterreichischer Musikschulen und Gemeindeverbände Personalvertretungen oder andere Interessensvertretungen gibt, um Nebengebührenordnungen auszuverhandeln, wird es wohl dabei bleiben.

Sich hinsichtlich solcher Aspekte auf eine eindeutige gesetzliche Angabe berufen zu können, wäre vielfach leichter für die Arbeitnehmer – und damit letztlich auch für Informationsstellen wie zum Beispiel die niederösterreichische Landesregierung, denn wenn die Gesetzeslage für Laien leichter nachvollziehbar wäre, müssten in Konfliktfällen nicht so viele Anfragen nach Rechtsauskünften gestellt werden.

Martina Glatz
7. Jänner 2007